

# Kundmachung Berufung Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 2 GWO 2009

Stadtgemeinde Murau, Raffaltplatz 10, 8850 Murau

# Kundmachung

## Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburts- jahr	Wahlpartei
<i>Baldur Egretzberger</i>	1937	<i>Listenplatz 7 Freiheitliche Partei Österreichs - FPÖ</i>

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idGF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburts- jahr	Wahlpartei
<i>Peter Skrinjar</i>	1962	<i>Listenplatz 8 Freiheitliche Partei Österreichs - FPÖ</i>

Murau, am 11.04.2025

Angeschlagen am: 11.04.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:



Thomas Kalcher

